



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Stand der Aufenthaltserlaubnisse in den Kreisen

1. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie viele ausreisepflichtige Menschen am 1.1.2023 und am 1.1.2024 mit oder ohne Duldung in Schleswig-Holstein lebten?

Wenn ja, bitten wir um Aufschlüsselung nach Kreisen.

Antwort:

Die nachfolgenden Angaben sind aus dem Ausländerzentralregister (AZR) und zu den dort vorgegebenen Stichtagen 31.12.2022 und 31.12.2023 entnommen. Ergänzend ist anzumerken, dass ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung zu den genannten Stichtagen auch in den Landesunterkünften/Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes lebten. Des Weiteren können aufgrund nachträglicher Datenerfassungen, Korrekturen sowie fehlenden/fehlerhaften Erfassungen Abweichungen zwischen den statistischen Angaben des AZR und tatsächlichen Zahlen in den Kreisen und kreisfreien Städten auftreten.

Schleswig-Holstein gesamt / Kreise/ kreisfreien Städte	31.12.2022		31.12.2023	
	mit Duldung	ohne Duldung	mit Duldung	ohne Duldung
Schleswig-Holstein	10.730	1.667	7.958	1.244
Dithmarschen	353	54	363	35
Flensburg	225	45	118	33
Herzogtum Lauenburg	788	74	576	65
Kiel	1.203	133	883	122
Lübeck	961	59	641	70
Neumünster	125	25	100	26
Nordfriesland	656	22	387	20
Ostholstein	686	95	580	90
Pinneberg	1.166	135	684	128
Plön	355	28	323	27
Rendsburg-Eckernförde	959	78	708	58
Schleswig- Flensburg	732	75	635	101
Segeberg	1.043	138	774	128
Steinburg	399	27	313	24
Stormarn	836	48	492	37

2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie viele Menschen am 1.1.2023 und am 1.1.2024 in Schleswig-Holstein mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz, § 60b Aufenthaltsgesetz, § 60c Aufenthaltsgesetz, § 60d Aufenthaltsgesetz lebten?

Wenn ja, bitten wir um eine tabellarische Aufschlüsselung nach Kreisen.

Antwort:

Die nachfolgenden Angaben sind aus dem AZR und zu den dort vorgegebenen Stichtagen 31.12.2022 und 31.12.2023 entnommen.

Anmerkung: Die Summe aller 15 Standorte der nachfolgenden Tabelle (ohne LaZuF) stimmt rechnerisch nicht in allen Spalten mit den Gesamtsummen laut AZR überein. Grund dürften AZR-interne Zuordnungsfehler sein.

31.12.2022:

Schleswig-Holstein ge- samt / Kreise/ kreis- freien Städte	§ 60a Abs.1, Abs. 2, Abs. 2b	§ 60b	§ 60a Abs. 2 S.3 iVm § 60c (Aus- bil- dungs- duldung und Su- che)	§ 60a Abs. 2 S.3 iVm § 60d (Be- schäfti- gungs- duldung)
Schleswig-Holstein	9.814	484	273	159
Dithmarschen	339	1	10	3
Flensburg	202	9	13	1
Herzogtum Lauenburg	695	43	31	19
Kiel	1120	52	22	9
Lübeck	857	47	29	28
Neumünster	113	4	2	6
Nordfriesland	628	11	8	9
Ostholstein	603	68	9	6
Pinneberg	1080	62	6	18
Plön	344	0	9	2
Rendsburg-Eckernförde	895	31	23	10
Schleswig- Flensburg	635	65	27	5
Segeberg	1007	35	1	0
Steinburg	381	0	11	7
Stormarn	736	56	31	13

31.12.2023:

Schleswig-Holstein gesamt / Kreise/ kreisfreien Städte	§ 60a Abs.1, Abs. 2, Abs. 2b	§ 60b	§ 60a Abs. 2 S.3 iVm § 60c (Ausbildungsduldung und Suche)	§ 60a Abs. 2 S.3 iVm § 60d (Beschäftigungsduldung)
Schleswig-Holstein	7.485	307	133	33
Dithmarschen	352	2	8	1
Flensburg	115	1	2	0
Herzogtum Lauenburg	528	32	14	2
Kiel	824	44	12	3
Lübeck	606	14	15	6
Neumünster	96	4	0	0
Nordfriesland	376	7	3	1
Ostholstein	518	58	4	0
Pinneberg	639	29	12	4
Plön	314	0	7	2
Rendsburg-Eckernförde	661	25	19	3
Schleswig- Flensburg	584	37	13	1
Segeberg	744	19	9	2
Steinburg	302	0	3	8
Stormarn	445	35	12	0

3. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie viele Menschen am 1.1.2023 und am 1.1.2024 in Schleswig-Holstein mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Aufenthaltsgesetz (Aufnahme), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Aufenthaltsgesetz (Aufnahme), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz (Härtefallkommission), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Absatz 5 (humanitäre Gründe), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a (gut integrierte Jugendliche), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b (Altfallregelung) oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c (Chancen-Aufenthaltsrecht) lebten?

Wenn ja, bitten wir um eine tabellarische Aufschlüsselung nach Kreisen.

Antwort:

Die nachfolgenden Angaben sind aus dem AZR und zu den dort vorgegebenen Stichtagen 31.12.2022 und 31.12.2023 entnommen.

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2023</u>
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG in Schleswig-Holstein gesamt (rechts) und bezogen auf die einzelnen Kreise/kreisfreien Städte (unten und rechts):	1.004	1.161
Dithmarschen	38	48
Flensburg	39	39
Herzogtum Lauenburg	94	121
Kiel	81	98
Lübeck	51	64
Neumünster	7	9
Nordfriesland	32	37
Ostholstein	63	75
Pinneberg	145	162
Plön	23	41
Rendsburg-Eckernförde	48	47
Schleswig- Flensburg	55	63
Segeberg	103	124
Steinburg	46	44
Stormarn	179	189
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG in Schleswig-Holstein gesamt (rechts) und bezogen auf die einzelnen Kreise/kreisfreien Städte (unten und rechts):	2.959	2.999
Dithmarschen	84	78
Flensburg	140	152
Herzogtum Lauenburg	231	212
Kiel	431	441

Lübeck	312	325
Neumünster	57	61
Nordfriesland	113	125
Ostholstein	202	201
Pinneberg	378	364
Plön	94	116
Rendsburg-Eckernförde	215	249
Schleswig- Flensburg	125	90
Segeberg	249	266
Steinburg	160	149
Stormarn	168	170
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG in Schleswig-Holstein ge- samt (rechts) und bezogen auf die einzel- nen Kreise/kreisfreien Städte (unten und rechts):	226	215
Dithmarschen	12	10
Flensburg	9	9
Herzogtum Lauenburg	14	8
Kiel	23	25
Lübeck	17	14
Neumünster	11	12
Nordfriesland	12	9
Ostholstein	18	21
Pinneberg	22	24
Plön	8	6
Rendsburg-Eckernförde	23	20
Schleswig- Flensburg	14	17
Segeberg	10	13
Steinburg	7	4
Stormarn	26	23

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Schleswig-Holstein gesamt (rechts) und bezogen auf die einzelnen Kreise/kreisfreien Städte (unten und rechts):	2.200	2.063
Dithmarschen	109	116
Flensburg	87	53
Herzogtum Lauenburg	184	178
Kiel	295	203
Lübeck	123	115
Neumünster	58	70
Nordfriesland	86	81
Ostholstein	99	93
Pinneberg	291	317
Plön	92	92
Rendsburg-Eckernförde	161	152
Schleswig- Flensburg	102	90
Segeberg	215	219
Steinburg	90	82
Stormarn	208	202
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG in Schleswig-Holstein gesamt (rechts) und bezogen auf die einzelnen Kreise/kreisfreien Städte (unten und rechts):	1.061	1.139
Dithmarschen	53	63
Flensburg	69	44
Herzogtum Lauenburg	60	74
Kiel	100	114
Lübeck	111	107
Neumünster	34	43
Nordfriesland	39	47

Ostholstein	47	58
Pinneberg	131	144
Plön	42	44
Rendsburg-Eckernförde	119	114
Schleswig- Flensburg	33	38
Segeberg	58	81
Steinburg	60	51
Stormarn	105	117
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG in Schleswig-Holstein gesamt (rechts) und bezogen auf die einzelnen Kreise/kreisfreien Städte (unten und rechts):	912	1.726
Dithmarschen	43	101
Flensburg	46	60
Herzogtum Lauenburg	47	118
Kiel	148	209
Lübeck	108	194
Neumünster	8	22
Nordfriesland	69	122
Ostholstein	29	50
Pinneberg	79	188
Plön	17	37
Rendsburg-Eckernförde	93	181
Schleswig- Flensburg	10	31
Segeberg	53	109
Steinburg	59	107
Stormarn	103	197
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG in Schleswig-Holstein gesamt (rechts) und bezogen auf die einzelnen Kreise/kreisfreien Städte (unten und rechts):	<u>Entfällt</u> (Anm.: Norm ist erst zum 31.12.2022 in Kraft getreten.)	2.584

Dithmarschen	Entf.	55
Flensburg	Entf.	91
Herzogtum Lauenburg	Entf.	193
Kiel	Entf.	356
Lübeck	Entf.	288
Neumünster	Entf.	12
Nordfriesland	Entf.	191
Ostholstein	Entf.	140
Pinneberg	Entf.	340
Plön	Entf.	38
Rendsburg-Eckernförde	Entf.	214
Schleswig- Flensburg	Entf.	124
Segeberg	Entf.	269
Steinburg	Entf.	74
Stormarn	Entf.	199

4. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie viele Menschen 2022 und 2023 mit einem Visum als Arbeitskraft (inkl. Au-Pair und Freiwilligendienst) eingewandert sind und wie viele davon als Fachkräfte eingestuft werden können?

Wenn ja, bitten wir um eine Aufschlüsselung nach Kreisen.

Antwort:

Die Landesregierung verfügt über keine statistischen Daten des Auswärtigen Amtes. Eine Verbesserung der Datenlage ist Gegenstand regelmäßiger Bund-Länder-Besprechungen.

5. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, wie lang die Wartezeiten auf einen Termin bei den Ausländerbehörden der Kreise zum Stichtag 1.1.2023 und zum Stichtag 1.1.2024 sind?

Wenn ja, bitten wir um Auskunft nach Kreisen.

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Wartezeiten zu den genannten Stichtagen vor.

6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung für das Jahr 2024, um
- a) die Zahl der humanitären Aufenthaltserlaubnisse für bisher Geduldete zu erhöhen?
 - b) die Wartezeiten bei Ausländerbehörden zu verkürzen?
 - c) die Zahl der Einwanderungen von Arbeitskräften zu erhöhen?

Antwort:

Zu 6.a) Die Landesregierung wird die bislang gewählten Maßnahmen weiter fortführen, die die gleichmäßige, rechtmäßige und ermessensfehlerfreie Anwendung der Normen des Aufenthaltsgesetzes zum Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen bezwecken. Ziel ist es, möglichst alle Personen, die die Voraussetzungen erfüllen können, zeitgerecht zu begünstigen. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Aufenthaltstitel für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25 a Aufenthaltsgesetz sowie für nachhaltig integrierte Geduldete nach § 25 b Aufenthaltsgesetz. Zu den Maßnahmen gehören die Herausgabe von Anwendungshinweisen zu den betreffenden Normen, Beratung zu Einzelfragen – auch über das unter anderem zu diesem Zweck eingeführte Virtuelle Wissensmanagement – und der regelmäßige Austausch über die Anwendung der Normen im Rahmen von vierteljährlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit den Ausländer-/Zuwanderungsbehörden.

Zu 6.b) Die Frage bezieht sich auf die Organisation der inneren Angelegenheiten kommunaler Behörden; ihre Beantwortung entzieht sich der Zuständigkeit der Landesregierung. Die Landesregierung ist aber bestrebt, über gute Rahmenbedingungen im Sinne einer engen fachaufsichtlichen Begleitung einen Beitrag zu leisten, die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Fall zu reduzieren. Derzeit wird beispielsweise eine Förderrichtlinie erstellt, die darauf abzielt, die Ausländerbehörden mit zusätzlichem Personal für die Dauer von drei Jahren zu fördern. Dafür stehen aus dem 34 Mio. Euro Paket des Bundes und der Einigung zwischen Landesregierung und KLVn vom 20.09.2023 insgesamt 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Ziel der Förderrichtlinie ist es, unter anderem organisatorische Prozesse zu verbessern, schnellere Arbeitsmarktzugänge für Migrant*innen zu schaffen oder kreisübergreifende Zentralisierungsmaßnahmen zu erleichtern. Die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden können aus diesen unterschiedlichen Schwerpunktthemen wählen und so individuell vor Ort ihren themenbezogenen Fokus schärfen. Die finanzielle Förderung von Personal ist hierfür eine sehr effektive Hilfestellung. Des Weiteren hat die Fachaufsicht die Ausländerbehörden seit 2014 mit verschiedenen zum Teil mehrjährigen Projekten in ihrer organisatorischen Entwicklung unterstützt (wie z.B. IMAP). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6.a) verwiesen.

Zu 6. c) Das Welcome Center Schleswig-Holstein ist die zentrale Service-, Erstberatungs-, Informations- und Anlaufstelle rund um das Thema Fach- und Arbeitskräftezuwanderung. Ziel ist es insbesondere, die Beteiligung von ausländischen Personen mit Fach- oder Arbeitskraftpotenzial am Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein durch gesteuerte Zuwanderung nach Schleswig-Holstein sichtbar zu erhöhen. Derzeit liegt der Fokus darauf, das Welcome Center Schleswig-Holstein innerhalb des Landes bekannt zu machen und Unternehmen über die Möglichkeiten und Wege der Beschäftigung von internationalen

Fach- und Arbeitskräften sowie die Unterstützungsleistungen des Welcome Centers Schleswig-Holstein und seiner Partner zu informieren. Im Verlauf des Jahres 2024 soll verstärkt die Ansprache der Zielgruppe ausländischer Fach- und Arbeitskräfte in den Fokus gerückt werden. Hierfür wird die Online-Präsenz des Welcome Centers Schleswig-Holstein stetig ausgebaut. Bereits vorhanden ist eine Website in deutscher und englischer Sprache, ein LinkedIn-Kanal mit einer stetig wachsenden Follower-Anzahl sowie eine Präsenz auf den Webseiten von Make-it-in-Germany und des Goethe-Instituts, mit dem auch ein aktiver Netzwerkaufbau stattfindet.